

Vereinbarung über die Durchführung eines Sanitätswachdienstes zwischen dem Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Mülheim an der Ruhr e.V., Aktienstraße 58, 45473 Mülheim an der Ruhr, vertreten durch den Vorstand – im nachfolgenden „DRK“ genannt – und dem im Angebot näher bezeichneten Veranstalter – im Nachfolgenden „Veranstalter“ genannt. Der Veranstalter kann durch Dritte (z.B. Agenturen, Betreiber o.Ä.) vertreten werden. Die Haftung bleibt davon unberührt und wird weiter durch den Veranstalter im vollen Umfang wahrgenommen. Der Dritte bestätigt mit seiner Unterschrift im Namen und auf Rechnung des Veranstalters zu handeln. Unsere nachstehend aufgeführten AGB gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Veranstalters erkennen wir nicht an, außer wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

§ 1 Leistungsumfang

- Die Betreuung der Veranstaltung durch das DRK im Rahmen eines Sanitätswachdienstes umfasst alle zur Sanitätswachdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen entsprechend der „Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Sanitätswachdiensten bei Veranstaltungen im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung.
- Für viele Veranstaltungen werden durch die zuständigen Ordnungsbehörden nach deren jeweils gültigen Richtlinien zu den „Anforderungen für Veranstaltungen“ die „Belange von Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätswachdienst“ für Veranstaltungen festgelegt. Der Veranstalter erhält dann durch die zuständige Behörde die Auflagen zur Veranstaltung (Grundbemessung). Die Gefahrenanalyse ist in diesem Fall bereits durch die Behörde durchgeführt worden. Das DRK wird bei Bedarf die Auflagen zur Veranstaltung/Grundbemessung um weitere veranstaltungsspezifische Punkte (z.B. technische Gegebenheiten, Verpflegung) ergänzen bzw. erweitern. Ist für eine Veranstaltung die Festlegung der „Belange von Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätswachdienst“ durch die zuständigen Ordnungsbehörden nicht nötig, wird die Stärke des Sanitätswachdienstes auf der Basis der in § 2 erläuterten Grundlagen errechnet. Das DRK wird im Rahmen der Gefahrenanalyse Erkenntnisse mit gleichartigen Veranstaltungen berücksichtigen und die errechnete Stärke ggf. verringern bzw. erhöhen.
- Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen im Leistungsumfang grundsätzlich nicht enthaltene, sei denn, die Einrichtung eines ärztlichen bzw. notärztlichen Dienstes ist aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung oder vorhandenen Auflagen der zuständigen Ordnungsbehörde im Leistungsumfang enthalten und wird in der Vereinbarung gesondert beschrieben.
- Die Durchführung des Transportes von Patienten im Sinne der Notfallrettung und von Krankentransporten (Rettungsdienst) ist, sofern nicht gesondert benannt, nicht im Leistungsumfang enthalten. Ergibt die Gefahrenanalyse bzw. ergeben die Auflagen der Behörde die Erfordernisse zur Einrichtung eines Rettungsdienstes, so ist dieser im Leistungsumfang enthalten und im Angebot gesondert beschrieben.

§ 2 Gefahrenanalyse und Geschäftsgrundlage

- Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte und Mittel erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch das DRK. Diese Gefahrenanalyse erfolgt entsprechend den Vorgaben der DRK-Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Sanitätswachdiensten in der jeweils gültigen Fassung und den allgemein anerkannten Standards zur Einsatzplanung und Betreuung von Großveranstaltungen. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefährdungsfaktoren sind mindestens die zulässigen und die erwarteten Besucherzahlen, bei Veranstaltungen im Freien die Fläche, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.
- Die gem. der DRK-Rahmenrichtlinie und den allgemein anerkannten Standards durchgeführte Gefährdungsanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte / -mittel sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage der zwischen DRK und Veranstalter geschlossenen Vereinbarung. Etwaige Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden das DRK von seiner Leistungsverpflichtung.
- Der Veranstalter akzeptiert die vom DRK aufgrund einer Gefährdungsanalyse aufgestellten Planungen bzgl. der Einsatzkräfte sowie ggf. die notwendige Erweiterung der Grundbemessung der zuständigen Ordnungsbehörden.

§ 3 Pflichten und Aufgaben des DRK

- Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt das DRK, die durch die Gefahrenanalyse bzw. Grundbemessung ermittelte, erforderliche und angemessene Anzahl an Einsatzpersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Führungskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge zur Verfügung.
- Das DRK verpflichtet sich, sich bei der Einsatzplanung und der Durchführung der Sanitätswachdienstlichen Betreuung der Veranstaltung, über die örtlichen festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu informieren und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
- Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Das DRK stellt eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätswachdienstes zur Verfügung, die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner dient. Bei Sanitätswachdiensten in geringem Umfang (meist weniger als zehn Einsatzkräfte) wird diese Aufgabe für das DRK durch das Einsatzpersonal wahrgenommen. Das DRK benennt bei Bedarf einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit des Sanitätswachdienstes.
- Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätswachdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:
 - die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen,
 - die Zugangsregelung und Zugangskontrollen,
 - Maßnahmen gegen Brandgefahr,
 - die Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und die Einhaltung der erteilten Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen und dem DRK rechtzeitig – spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung – schriftlich bekannt gegeben wurden,
 - die Aufstellung der Erste-Hilfe Kennzeichnung.

§ 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

- Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahrenanalyse nach § 2 Nr.1 dieser Vereinbarung, ist der Veranstalter verpflichtet rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, spätestens 21 Tage vor deren Beginn, dem DRK folgende Informationen bekannt zu geben:
 - Auflagen der Genehmigungsbehörde, die die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen, insbesondere die ggf. vorhandene behördliche Bemessung (Anzahl der Kräfte, Ausstattung) des Sanitätswachdienstes,
 - die Art der Veranstaltung, deren zeitlichen Rahmen sowie den Programmablauf,
 - die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll,
 - die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und/oder Teilnehmerzahl,
 - die tatsächlich erwartete Besucher- und/oder Teilnehmerzahl,
 - die erwartete Beteiligung prominenter Personen, darunter fallen auch Personen mit Sicherheitseinstufung,
 - polizeiliche und/oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist,
 - den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters für die Mitarbeiter des DRK,
 - Einsatzunterlagen von ähnlichen Veranstaltungen des Veranstalters aus anderen Städten/Ländern zur Ermittlung von Erfahrungswerten evtl. inklusive Kontaktpersonen, besondere Auflagen oder Verbandsvorgaben, z.B. bei Motorsport- oder Reitsportveranstaltungen.
- Alle unter Nr. 1 aufgeführten Angaben werden standardisiert durch das DRK mit Hilfe einer Einsatzanforderung oder über ein Onlineformular bei dem Veranstalter abgefragt.
- Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig, mindestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung, Angaben machen über:
 - die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung,
 - geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege,
 - möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen.
- Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Einsatzkräfte des DRK im Notfall jeden Bereich innerhalb des Veranstaltungsortes erreichen können.
- Der Veranstalter sorgt auf seine Kosten nach Absprache mit dem DRK für die ver- und entsorgende Infrastruktur (z. B. Stromanschluss, Toiletten, Abfallentsorgung).
- Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen, auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden, hinsichtlich der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Punkte unverzüglich dem DRK mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen, auch aufgrund durch eigene Lagerkundung gewonnener Erkenntnisse, ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsdienst zu reagieren und dem Veranstalter diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.

- Der Veranstalter ist verpflichtet die nach individuellem Einsatzkonzept jeder Veranstaltung für den Sanitätswachdienst nötigen Örtlichkeiten zur Verfügung zu stellen, wie geeignete separate Örtlichkeiten für Versorgungen, Parkmöglichkeiten, Flächen für eine Sanitätsstelle oder ähnliches.
- Der Veranstalter verpflichtet sich die im Angebot aufgeführte Leistung schriftlich zu beauftragen (Auftragsbestätigung bzw. Bestellung). Die Auftragsbestätigung bzw. Bestellung muss mind. 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich erfolgen.
- Der Veranstalter stellt bei Einsätzen, welche länger als 4 Stunden andauern, eine angemessene Versorgung der DRK-Einsatzkräfte sicher. Abweichungen sind gesondert zu vereinbaren.

§ 5 Haftung

- Für den Fall, dass das DRK wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder auf Grund gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen wird, haftet dieses ohne Beschränkungen.
- Das DRK haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Bei Fahrlässigkeit haftet das DRK nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, die dem Veranstalter nach Sinn und Zweck der Vereinbarung zu gewährleisten sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertrauen durfte. Wenn das DRK wegen der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten in Anspruch genommen wird, haftet dieses jedoch nicht für mittelbare oder unvorhersehbare Schäden.
- Bei Fahrlässigkeit ist die Haftung des DRK in der Höhe auf die dreifache Vergütung beschränkt. Das DRK wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische/Sanitätswachdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach § 4 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.
- Das DRK ist – soweit gesetzlich zulässig - von jeglicher Haftung für Schäden in den Fällen frei, in denen die Schäden auf eine medizinische/Sanitätswachdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich etwaiger Ersatzansprüche Dritter frei.
- Die Leistungspflicht des DRK entfällt vollständig bei fehlender rechtzeitiger Beauftragung gemäß § 4 Abs.8 dieser Vereinbarung. In diesem Fall ist die Haftung des DRK insgesamt ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Dateiname: Sanitätswachdienste AGB	Version: 1.0	zuletzt bearbeitet am: 31.01.2025	Seite: 1 von 2
DRK-Kreisverband Mülheim an der Ruhr e.V.	Autor: Vanessa Stenzel / Christian Wallau	Freigabe durch: Nina Rasche	Freigabe am: 31.01.2025

7. Da das DRK als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u.U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK, den Sanitätswachdienst, nach erfolgter Rücksprache mit dem Veranstalter und den Behörden, auf eine vor Ort abgestimmte Stärke der Einsatzkräfte (im Einvernehmen) zu reduzieren. In diesem Fall stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Im Gegenzug hat der Veranstalter seinerseits ab diesem Zeitpunkt eine reduzierte Vergütungspflicht, entsprechend den reduzierten Einsatzkräften und -mitteln.

§ 6 Kosten und Vergütung

1. Für den Sanitätswachdienst wird eine Erstattung der anfallenden Kosten, in der im Angebot ausgewiesenen Höhe, für die Einsatzdurchführung durch den Veranstalter vereinbart. Eine Barzahlung beim Einsatzpersonal ist ausgeschlossen.
2. Die vereinbarte Vergütung deckt alle Leistungen des DRK ab, die sich aus dieser Vereinbarung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des Sanitätswachdienstes nach § 4 Nr. 6 dieser Vereinbarung erforderlich werden.
3. Die vereinbarte Vergütung bezieht sich auf die Erbringung eines Sanitätswachdienstes des DRK am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.

Der Angebotspreis bezieht sich auf die geplante Einsatzdauer, Vor- und Nachbereitungszeiten (z.B. Einsatzmittel Überprüfung; Rüstzeit) können durch das DRK zusätzlich berechnet werden. Sollte der Einsatz auf Wunsch des Veranstalters oder auf Grund einer rechtlich weiter bestehenden Notwendigkeit eines Sanitätswachdienstes, z.B. durch erhöhtes Gefahrenpotential oder durch eine erhöhte Menge an Besuchern auch nach Ende der Veranstaltung, nicht zum geplanten Zeitpunkt beendet sein, erfolgt eine Nachberechnung an den Veranstalter. Ebenso erfolgt bei einer Verlängerung des Sanitätswachdienstes aufgrund Verlängerung der eigentlichen Veranstaltung (z.B. Nachspielzeiten oder Elfmeterschießen beim Fußball) eine Nachberechnung. Die Nachberechnung orientiert sich jeweils an den vereinbarten Sätzen.

4. Eine Nachberechnung erfolgt auch, wenn sich durch unvorhergesehene Umstände während der Veranstaltung ein erhöhter Bedarf an Personal oder Ausrüstung ergibt, der zur Sicherstellung der Sanitätswachdienstlichen Versorgung notwendig ist. Dies gilt insbesondere, wenn die tatsächliche Besucherzahl die geplante Anzahl erheblich übersteigt, besondere Sicherheitslagen auftreten, die einen erweiterten Einsatz erfordern, behördliche Anweisungen eine Anpassung des Sanitätswachdienstes verlangen.
5. Der Rechnungsversand erfolgt grundsätzlich digital, sofern keine abweichenden Vereinbarungen individuell getroffen werden.
6. Das Zahlungsziel der Kostenerstattung wird auf der Rechnung separat ausgewiesen. Bei nicht fristgerechter Kostenerstattung behält sich das DRK vor Mahngebühren zu erheben.
7. Der Rechnungsbetrag ist gemäß § 4 UStG steuerbefreit. Sollte die Veranstaltung mehrwertsteuerpflichtig werden, wird diese dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 7 Änderung der Beauftragung des Sanitätswachdienstes

1. Sollte es aufgrund von geänderten Vorgaben der Ordnungsbehörden zu einer Veränderung der Beauftragung des DRK kommen, wird das DRK ein neues Angebot zur Durchführung des Sanitätswachdienstes stellen bzw. im Einvernehmen mit dem Veranstalter die bereits geschlossene Vereinbarung ändern.
2. Führt der Veranstalter die Veranstaltung, für die der Sanitätswachdienst angefordert wurde, nicht durch oder kommt es zu einer Abbestellung des Sanitätswachdienstes durch den Veranstalter behält sich das DRK vor folgende Anteile der vereinbarten Vergütung dem Veranstalter in Rechnung zu stellen:
 - bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 50 %
 - bis 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 75 %
 - ab 3 Tage vor Veranstaltung 100 %
3. Bei Änderungen oder Stornierungen von Angebotsbestandteilen sind folgende Stornierungsgebühren vorgesehen:
 - bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 50 % der betroffenen Bestandteile
 - bis 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 75 % der betroffenen Bestandteile
 - ab 3 Tage vor Veranstaltung 100 % der betroffenen Bestandteile
4. Die Abbestellung ist dem DRK grundsätzlich schriftlich und bei kurzfristigen Absagen (zwei Werktagen) auch zusätzlich telefonisch mitzuteilen.
5. Muss der Veranstalter die Veranstaltung aufgrund eines Ereignisses, das von außen auf die Vertragsparteien einwirkt und auch die höchstmögliche Sorgfalt der Vertragsparteien den Eintritt des Ereignisses nicht zu verhindern mag („Höhere Gewalt“) verschieben, entstehen dem Veranstalter bei Übernahme des Sanitätswachdienstes durch das DRK am neuen Termin bei gleichbleibenden Veranstaltungsbedingungen keine Stornierungsgebühren nach § 7 Nr. 2, solange der neue Termin nicht länger als ein Jahr vom ursprünglich geplanten ersten Veranstaltungstag entfernt liegt. Der Veranstalter verpflichtet sich damit den Sanitätswachdienst beim DRK zu beauftragen.
6. Sofern der Veranstalter den Sanitätswachdienst nicht in Anspruch nimmt, ohne ihn formgerecht zu stornieren, bleibt der gesamte Vergütungsanspruch des DRK bestehen.

§ 8 Rücktrittsrecht des DRK

1. Das DRK ist berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten, wenn:
 - wesentliche Veränderungen der Veranstaltungsparameter eintreten, die eine sichere Durchführung des Sanitätswachdienstes erheblich erschweren oder unmöglich machen,
 - behördliche Auflagen erlassen werden, die eine erhebliche Mehrbelastung des DRK verursachen oder dem DRK die Leistungserbringung unzumutbar machen,
 - der Veranstalter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere im Hinblick auf Informationspflichten gemäß § 4 dieser Vereinbarung,
 - das DRK aufgrund von Großschadensereignissen, Katastrophenschutzmaßnahmen oder anderen zwingenden Verpflichtungen Ressourcen an anderer Stelle dringend benötigt.
2. In diesen Fällen steht dem Veranstalter kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

1. Die o.g. Regelungen geben die Vereinbarung über die Durchführung des Sanitätswachdienstes vollständig wieder. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden, insbesondere mündlicher Art, wurden nicht getroffen.
2. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Eine Durchführung des Sanitätswachdienstes unter Beteiligung von Drittanbietern ist nur möglich, wenn dieses im Vorfeld mit dem DRK abgestimmt und das DRK schriftlich zugestimmt hat. Drittanbieter können aber in bestimmten Fällen direkt durch das DRK beauftragt werden.
4. Das DRK darf den Namen und das Logo des Veranstalters in der Liste seiner Referenzen führen und veröffentlichen.
5. Das DRK behält sich das Recht vor, werbe- oder organisationswirksame Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung bei der Veranstaltung nach Rücksprache mit dem Veranstalter vorzunehmen. Dies schließt alle Bereiche der Medienwirksamkeit sowie Internetmedien, wie soziale Netzwerke, mit ein.
6. Das DRK nutzt Sanitätswachdienste zu Ausbildungszwecken von neuen Kollegen, Führungskräften und Anwärtern im DRK. Es entstehen dem Veranstalter dadurch keine weiteren Kosten.
7. Das DRK wird ohne eine schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Bestellung, gemäß § 4 Abs. 7 die im Angebot aufgeführte Leistung ablehnen.
8. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist Mülheim an der Ruhr.

§ 10 Datenschutz

1. Das DRK speichert im Rahmen der Beauftragung für den Sanitätswachdienst die Daten des Veranstalters im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Bei Bedarf, durch die Inanspruchnahme des Sanitätswachdienstes, werden personenbezogene Daten von unverletzt Betroffenen als auch von Patienten gespeichert. Die Daten des Veranstalters, der unverletzt Betroffenen bzw. der Patienten werden gem. den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben gelöscht. Die zusätzlichen Regelungen u. a. des § 203 StGB bleiben hiervon unberührt. Der Veranstalter stimmt der Datenverarbeitung zu.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, werden dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
2. Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es im Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
3. Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.